
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 15. September 2004

Seite 225

Nr. 24

EHRENORDNUNG der UNIVERSITÄT DUISBURG-ESSEN

Vom 14. September 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie § 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 25. Mai 2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15) hat der Senat der Universität Duisburg-Essen in seiner 17. Sitzung am 16. Juli 2004 die folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Universität Duisburg-Essen verleiht an Persönlichkeiten, die - ohne Mitglieder der Hochschule zu sein - sich um die Hochschule im Bereich von Forschung und Lehre, der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden oder der Künste besonders verdient gemacht haben, die folgenden Ehrungen:

1. die Bezeichnung Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger
2. die Bezeichnung Ehrensensatorin oder Ehrensensator.

(2) Zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern der Universität Duisburg-Essen können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Hochschule, einer ihrer Fachbereiche oder Einrichtungen oder ihrer Studierenden erworben haben.

(3) Zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren der Universität Duisburg-Essen können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich hohe Verdienste um die Hochschule im Bereich von Forschung und Lehre oder der Künste erworben haben oder ihre besondere Anteilnahme an der Hochschule fortdauernd bekunden und betätigen.

§ 2

Die Ehrungen werden durch den Senat der Universität Duisburg-Essen auf Vorschlag des Rektorats verliehen. Der Rektor legt den Vorschlag, der von mindestens drei Senatsmitgliedern unterstützt werden muss, dem Senat schriftlich mit Begründung vor. Der Ernennung müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats zustimmen.

§ 3

Die Ernennung zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger bzw. zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator wird in angemessener Weise beurkundet und vom Rektor im Rahmen einer Senatssitzung vorgenommen.

§ 4

Die Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger bzw. die Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren werden mit der Ernennung Angehörige der Universität Duisburg-Essen gemäß § 11 Abs. 4 HG. Sie sind zu wichtigen akademischen Veranstaltungen einzuladen. Die Ernennung ist allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mitzuteilen.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 16.7.2004

Duisburg/Essen, den 14. September 2004

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
In Vertretung
Prorektor

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus Solbach